

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.11.2017

TRVB: 105 H

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
2	Die allgemeinen Begriffsbestimmungen sind der TRVB 001 A – Definitionen zu entnehmen.	<p>Es würde in einem TRVB Entwurf für alle Leser Sinn machen, die vorgesehenen Begriffe, die in die TRVB 001 A aufgenommen werden sollen, zu beschreiben, um nicht wichtige Begriffe zu übersehen. Beispielhaft (vergleiche auch OIB-Begriffsbestimmungen):</p> <p><u>Abgasanlage</u>: Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie (Verbindungsstücke sind nicht Teil der Abgasanlage)</p> <p><u>Feuerstätte</u>: wärmeerzeugende Geräteeinheit zur Verfeuerung fester, flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen</p> <p><u>Feuerungsanlage</u>: Anlage, bestehend aus Feuerstätte, Verbindungsstück und Abgasanlage</p> <p><u>Verbindungsstück</u>: Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Auslass der Feuerstätte und der Abgasanlage</p> <p><u>Rauchfangkehrer</u>: Rauchfangkehrer sind die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Gewerbes Rauchfangkehrer Befugten</p>		Angenommen, in künftigen Entwürfen werden neue Begriffsbestimmungen angeführt.
3.1	Landesgesetze (Bauordnungen, Feuerpolizeiordnungen, Kehrordnungen), einschlägige Normen und Richtlinien Vorrangig sind die landesgesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben aus einschlägigen Normen und Richtlinien für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe anzuwenden.	Das impliziert einen Nachrang der TRVB. Um sie dennoch als erforderlich anzusehen, würde der Satz neutral formuliert besser wirken und der gesamte Punkt 3.1 aufgewertet.	Landesrecht Es gelten die landesgesetzlichen Bestimmungen sowie Vorgaben aus Normen und Richtlinien (z.B. OIB-RL) für die Aufstellung und den Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe. Darüber hinaus wird für jene Details, die darin nicht geregelt sind, die Anwendung dieser TRVB 105 H	Angenommen, wird angepasst

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.11.2017 TRVB: 105 H

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			empfohlen.	
3.2	<p>Anzeige- oder Bewilligungspflicht</p> <p>Nach den geltenden Bestimmungen der Landesbauordnungen bzw. Feuerpolizeiordnungen bedürfen alle baulichen Maßnahmen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene und die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teile Einfluss haben können, der Bewilligung durch die zuständige Baubehörde</p> <p>Hinweis: Es wird empfohlen, bei der zuständigen Behörde anzufragen, inwieweit die Errichtung einer Feuerungsanlage anzeige- oder genehmigungspflichtig ist.</p>	<p>In einigen Landesgesetzen ist auch der Begriff der bewilligungsfreien Maßnahmen von Bedeutung. Er sollte in die Formulierung unbedingt einfließen.</p> <p>Sodann ist die Aufstellung einer Feuerungsanlage keine bauliche Maßnahme.</p> <p>Deshalb sollte der Absatz umformuliert werden.</p>	<p>Pflicht zur behördlichen Anzeige oder Bewilligung</p> <p>In den gesetzlichen Regelungen der Länder (Bau- und/oder Feuerpolizeigesetze, Kehrordnung, etc.) ist festgelegt, ob eine Anzeige- oder Bewilligungspflicht für die Aufstellung von Feuerungsanlagen besteht oder es sich um eine bewilligungsfreie Maßnahme handelt. Es wird daher empfohlen, bei der zuständigen Behörde anzufragen, inwieweit die Errichtung einer Feuerungsanlage anzeige- oder bewilligungspflichtig oder bewilligungsfrei ist.</p>	Angenommen, wird angepasst
3.3	<p>Prüfung der Eignung und Abnahme</p> <p>Vor Errichtung, Aufstellung und/oder Änderung der Feuerungsanlage, ist der zuständige Rauchfangkehrer zu kontaktieren. Ein positiver Befund über die Abgasanlage inklusive ordnungsgemäßer Errichtung der Feuerungsanlage ist nach Fertigstellung durch den Rauchfangkehrer zu erbringen.</p>	<p>Zuständige Rauchfangkehrer werden die ordnungsgemäße Errichtung der Feuerungsanlage nicht bestätigen (bzw. nur dann, wenn sie diese errichtet haben). Dies kann nur durch den Anlagenerrichter erfolgen.</p>	<p>Prüfung der Eignung und Abnahme</p> <p>Vor Errichtung, Aufstellung und/oder Änderung einer Feuerungsanlage ist der zuständige Rauchfangkehrer zu kontaktieren. Dessen Angaben sollten in die Ausführung der Feuerungsanlage einfließen.</p> <p>Nach Errichtung, Aufstellung und/oder Änderung einer Feuerungsanlage ist vom ausführenden Unternehmen eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerungsanlage vorzulegen, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die Konformitätsunterlagen des</p>	Angenommen, wird angepasst. Die Definition des „befugten Rauchfangkehrers“ wird eingefügt.

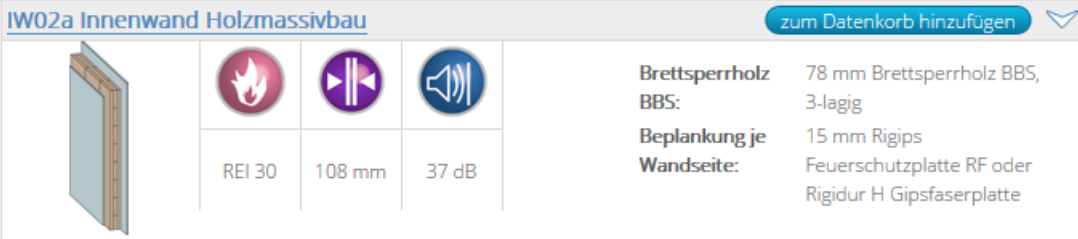
Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

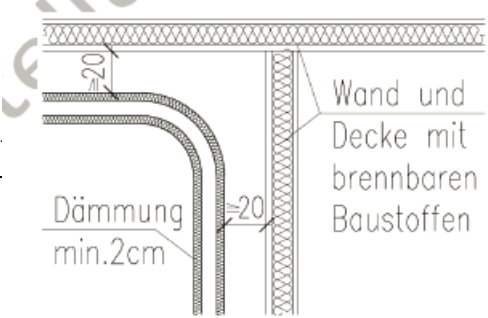
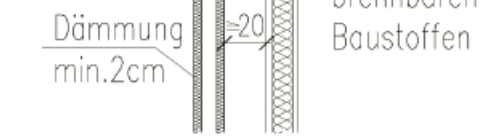
Datum: 29.11.2017

TRVB: 105 H

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			<p>Systemlieferanten.</p> <p>Für den geeigneten Einbau der Verbindungsstücke sowie den ordnungsgemäßen Zustand der Abgasanlage muss vor Inbetriebnahme der Feuerungsanlage durch einen befugten Rauchfangekehrer ein mangelfreier Abnahmebefund ausgestellt werden.</p>	
4 und 5		<p>Den Inhalten im Entwurf (und zusätzlich zur genannten ÖNORM B 8311) sollten dringend auch die Angaben aus der ÖNORM B 2331:2015 in Vergleich gestellt werden! Diese Norm ist zwar für „Brandschutztechnische Ausführung von Einbauten in Holz- und Holzfertighäusern“ entwickelt, behandelt aber die wichtigen Abstände sowie Ausführungsbeispiele (Anforderungen an Aufstellung und Einbau von Feuerungsanlagen (Einzelfeuerstätten), Feuerschutzabschlüssen, Feuerschutzverglasungen, Leitungsführungen und Ausführungsbeispiele).</p> <p>Hier in dieser TRVB im Normenvergleich abweichende Inhalte zu entwickeln oder in der Norm angeführte „moderne“ Aspekte in der TRVB nicht wiederzugeben wäre schlecht.</p>	siehe Inhalte der genannten ÖNORM B 2331:2015 in der wesentliche Normvorgaben bestehen.	Abgelehnt, ein Querverweis auf die ÖNORM B 2331 wird in den Punkt 7 aufgenommen.
4 und 5		Die ÖNORM B 8311 behandelt zusätzlich auch „Anbauteile aus brennbaren Baustoffen“ (z.B. bei ortsfest gesetzten Öfen. Auf derartige Anbauteile, diverse Mindestabstände und Vorgaben sollte in der TRVB 105 auch eingegangen werden.	siehe Inhalte der genannten ÖNORM B 2331:2015. Zusätzlich interessanter Beitrag des Österr. Kachelofenverband	Abgelehnt, ein Querverweis auf die ÖNORM B 2331 wird in den Punkt 7 aufgenommen.
4.1.1	Seriengefertigte Feuerstätten haben der ÖNORM EN 13240 zu entsprechen.	EN 13240 (Raumheizer) ist nur eine der möglichen relevanten Normen für seriengefertigte Feuerstätten. Weitere Normen für seriengefertigte Feuerstätten sind unter anderem EN 12815 (Herde), EN 13229	Verweis auf alle Normen für seriengefertigte Feuerstätten oder allgemeiner Verweis (z.B.: Seriengefertigte Feuerstätten haben den entsprechenden	Angenommen, wird angepasst

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung															
		(Kamineinsätze), EN 14785 (Pellet-Raumheizer), EN 15250 (Speicherfeuerstätten).	ÖNORMen und gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Der Nachweis ist über einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen.)																
4.1.2	Ortsfest gesetzte Feuerstätten (gemauerte und gesetzte Öfen, Herde und offene Kamine) müssen mit Ausnahme von offenen Kaminen der ÖNORM EN 15544 entsprechen.	Die Festlegung ist nicht korrekt.	Kachelöfen müssen der ÖNORM B 8301 entsprechen und sind nach ÖNORM EN 15544 zu bemessen. Ortsfest gesetzte Herde sind nach ÖNORM B 8310 zu bemessen. Offene Kamine sind Sonderfeuerstätten gemäß ÖNORM B 8300 und dem Stand der Technik entsprechend zu bemessen.	Teilweise angenommen, wird angepasst															
4.2	Sicherheitsmaßnahmen	Generell sollten gar keine Lagerungen von brennbaren Materialien vor Feuerstätten bzw. vor Feuerungsöffnungen vorgenommen werden – unabhängig dem Wärmestrahlungsbereich von 40 cm. Daher unter 4.2 – Sicherheitsmaßnahmen einfügen:	Generell ist auf eine Lagerung brennbarer Materialien vor Feuerungsöffnungen von Feuerstätten auf Grund der Brandgefahr zu verzichten.	Abgelehnt, es wird auf die einzelnen feuerpolizeilichen Bestimmungen der Länder verwiesen.															
4.2.2	<table border="1" data-bbox="277 963 866 1126"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Feuerstätten</th> <th colspan="3">Mindestabstände in [cm]</th> </tr> <tr> <th>ungeschützt</th> <th>EI 30 und A2 bekleidet oder Abschirmplatte</th> <th>EI 30 und A2 bekleidet und Abschirmplatte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>seriengefertigt</td> <td>40</td> <td>20</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>ortsfest gesetzt</td> <td>20</td> <td>10</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table> <p>Tabelle 1 - Sicherheitsabstände</p>	Feuerstätten	Mindestabstände in [cm]			ungeschützt	EI 30 und A2 bekleidet oder Abschirmplatte	EI 30 und A2 bekleidet und Abschirmplatte	seriengefertigt	40	20	10	ortsfest gesetzt	20	10	5	Die Halbierung bzw. weitere Reduzierung der Abstände bei „EI 30 und A2 bekleidet“ ist fragwürdig. In der ÖNORM B 8311 wurden bewusst keine Feuerwiderstandsklassen angegeben. Das Ziel ist, dass kein Brand entsteht und nicht 30min Sicherheit im Fall eines Brandes. In der ÖNORM B 8311 wurde daher der Wärmedurchlasswiderstand der nicht brennbaren Konstruktion festgelegt. Die angegebenen Abstände entsprechen zum Teil auch nicht der ÖNORM B 8311. Beispiel:	Das Kriterium „EI 30 und A2 bekleidet“ sollte durch eine Konstruktion mit Angabe des Wärmedurchlasswiderstands definiert werden. Die Abstände sind mit der ÖNORM B 8311 abzugleichen um keine widersprüchlichen Festlegungen zu definieren: Auszug aus ÖNORM B 8311 für die Konstruktion bei ortsfest gesetzten Öfen: „Alternativ kann eine im freistehenden Zustand selbsttragende für den Einsatzzweck geeignete Konstruktion aus nicht	Abgelehnt, die Festlegungen über EI30 und A2 bekleidete Bauteile werden aus der bisherigen TRVB H 105 unter Zugrundelegung des bestehenden Sicherheitsniveaus abgeleitet. Unabhängig davon werden die Abstände mit der ÖNORM B 8311 abgeglichen.
Feuerstätten	Mindestabstände in [cm]																		
	ungeschützt	EI 30 und A2 bekleidet oder Abschirmplatte	EI 30 und A2 bekleidet und Abschirmplatte																
seriengefertigt	40	20	10																
ortsfest gesetzt	20	10	5																

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
		 <p>Die angegebene Wand hat eine Feuerwiderstandsklasse von REI 30. Die Beplankung ist 15mm Rigips, dazwischen ist der Holzaufbau. Die Rigipsplatte erfüllt die Brandverhaltensklasse A2. Man könnte also sagen dieser Aufbau erfüllt das Kriterium „EI 30 und A2 bekleidet“. Bei 20cm Abstand zu einer serienfertigen Feuerstätte bzw. 10cm zu einem ortsfest gesetzten Ofen besteht hier sicherlich Brandgefahr.</p> <p>Würde man definieren, dass die gesamte Konstruktion EI 30 und durchgehend A2 sein muss, so handelt es sich nicht mehr um eine brennbare Wand. Eine Festlegung in der TRVB ist daher nicht notwendig.</p> <p>Im Ofenbau werden außerdem in der Regel Dämmplatten verwendet für die die Feuerwiderstandsklasse nicht bestimmt wurde (z.B.: Kalziumsilikatplatten, Vermiculiteplatten). Dies ist auch nicht notwendig, da diese Platten vorbeugend eine Erwärmung des Baukörpers verhindern sollen und nicht im Brandfall zB das Kriterium EI30 erfüllen müssen.</p>		
4.2.2.1	Die Abschirmplatte mit dem Brandverhalten mind. A2 muss derart angebracht werden, dass sie die Feuerstätte mindestens 40 cm seitlich und in der Höhe überragt. Diese Abstände sind ab der Abschirmplatte zu messen.	Die Formulierung ist unklar (40cm überragen – ab der Abschirmplatte zu messen?)	Die Abschirmplatte mit dem Brandverhalten mind. A2 muss derart angebracht werden, dass sie die Feuerstätte mindestens 40 cm seitlich und in der Höhe	Angenommen, wird angepasst

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
			überragt. Die angeführten <u>horizontalen</u> Abstände sind ab der Abschirmplatte zu messen.	
4.2.3.2	Gesamter Text + Bilder	Die dargestellten Ausführungen und Festlegungen entsprechen nicht dem Stand der Technik (z.B. gibt es keinen Aschekasten beim Kachelofen). Widersprüche zur ÖNORM B 8311 (z.B. Vorlageblech, Konstruktionsaufbau bei brennbarem Boden, ...)	Der komplette Punkt ist mit der ÖNORM B 8311 abzugleichen.	Abgelehnt, es handelt sich um keinen konkreten Änderungsvorschlag. Unabhängig davon wird der Punkt mit der ÖNORM B 8311 abgeglichen.
5.2.4	 <p>n, die prüft</p>	Gibt es eine Typprüfung von Verbindungsstücken? Ist hier die Typprüfung der Feuerstätte und nicht des Verbindungsstückes gemeint. Bei dieser wird der Abstand vom Verbindungsstück in der Regel allerdings nicht gemessen.	Diesen Absatz streichen bzw. auf die Typprüfung der Feuerstätte verweisen.	Abgelehnt, auf Typprüfung gemäß ÖNORM EN 1856-2 etc. wird verwiesen.
5.2.5	 <p>Bild 11b – Sicherheitsabstand mit isoliertem Verbindungsstück</p>	Siehe Kommentar zu 4.2.2	Siehe Kommentar zu 4.2.2	Siehe Entscheidung TRVB-AK zu Punkt 4.2.2
Bild 11b		Dämmung ist nicht definiert.	Festlegung in der ÖNORM B 8311: Als Dämmung ist ein Dämmstoff der Klasse des Brandverhaltens A1 gemäß ÖNORM EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von 2 cm und einer Wärmeleitfähigkeit von $\leq 0,04 \text{ W/(m K)}$ erforderlich	Angenommen, wird angepasst

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.11.2017 TRVB: 105 H

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
5.2.6	Alternativ ist die Ausführung mit einem allseits mindestens 20 cm entfernten Schutzrohr oder einer Verkleidung, jeweils in EI 30 und A2, möglich.	Siehe Kommentar zu 4.2.2	Siehe Kommentar zu 4.2.2	Siehe Entscheidung TRVB-AK zu Punkt 4.2.2
Bild 12a	Wanddurchführung mit nichtbrennbarem Verbindungsstück und ständig freiem Luftraum	Das Schutzrohr sollte deutlicher dargestellt werden. Zudem sollte hinsichtlich dem Wärmestau die Stärke des Wandaufbaues begrenzt werden.	Anpassung der Grafik von Bild 12a.	Abgelehnt, kein konkreter Vorschlag.
6	Für alle Räume, in denen Feuerstätten betrieben werden, muss eine ausreichende, ständig wirksame Frischluftzufuhr sichergestellt sein. Hinsichtlich der Verbrennungsluftversorgung ist ein entsprechender Nachweis für die wirksame Frischluftzufuhr zu erbringen. Diesbezüglich wird auf die ÖNORM B 8311 verwiesen.	Der Raum muss nicht zwingend eine ausreichende, ständig wirksame Frischluftzufuhr haben. Eine externe Verbrennungsluftversorgung (über Verbrennungsluftleitungen direkt von außen) sollte vorzugsweise ausgeführt werden.	Der erste Satz sollte gestrichen werden.	Angenommen, wird umformuliert.
6.1	Feuerungsanlagen sind entsprechend den Kehrordnungen bzw. Feuerpolizeiverordnungen der jeweiligen Bundesländer zu kehren und zu überprüfen.	Auch, wenn die TRVB 105 nur die Feuerungsanlagen behandelt, sollte beim Hinweis auf die Reinigungs- und Prüfpflichten der Feuerungsanlagen auch die Kehrpflicht für die Rauch- und Abgasfänge / Rauch- und Abgasleitungen sowie die Verbindungsstücke aufgenommen werden.	Text wie im Entwurf und zusätzlich: Hinweis: Zusätzlich besteht die gesetzliche Kehrverpflichtung für Verbindungsstücke sowie Rauch- und Abgasfänge bzw. Rauch- und Abgasleitungen.	Abgelehnt, die Feuerungsanlage impliziert die Verbindungsstücke sowie die Rauch- und Abgasfänge.
6.4	Es dürfen nur die vom Hersteller angegebenen festen Brennstoffe verheizt werden.	Umformulierung wünschenswert	Es dürfen nur die vom Hersteller gemäß Prüfzeugnis angegebenen Brennstoffe verbrannt werden.	Abgelehnt, die allgemeine Formulierung deckt auch die Varianten mit Prüfzeugnis ab.
7	Zitierte Normen, Gesetze und Richtlinien	Es fehlen wesentliche Regelwerke: OIB Begriffsbestimmungen OIB-RICHTLINIE 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (behandelt die Grundlagen betreffend Abgase von Feuerstätten ÖNORM B 2331 Brandschutztechnische Ausführung von Einbauten in Holz- und Holzfertighäusern Anforderungen an Aufstellung und Einbau von Feuerungsanlagen (Einzelfeuerstätten), Feuerschutzabschlüssen, Feuerschutzverglasungen, Leitungsführungen und Ausführungsbeispiele		Angenommen, wird angepasst

Formular für Stellungnahmen zu TRVBs

Datum: 29.11.2017

TRVB: **105 H**

Pkt./ Unterpunkt (e.g. 3.1)	Zitierung des Punktes	Begründung/Kommentar	Vorgeschlagene Änderung	Entscheidung TRVB AK/Änderung
Anhang 1	4) Formstück einer Feuerungsanlage	Klarstellung bzw. Vereinheitlichung	Einmündung des Verbindungsstückes	Angenommen, wird geändert